S 6 AL 494/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 494/97
Datum	03.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 102/00
Datum	18.01.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Entsprechend ihres Anerkenntnisses wird die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Landshut vom 03.02.2000 und unter AbÃ¤nderung des Bewilligungsbescheides vom 11.09.1997 sowie unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 16.12.1997 verurteilt, dem KlÃ¤ger Arbeitslosengeld Ã¼ber den 18.06.1997 hinaus zu bewilligen.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist das Ruhen des Anspruches auf Arbeitslosengeld (Alg) wegen Eintritts einer SÃ¤umniszeit streitig.

Die Beklagte bewilligte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 11.09.1997 fÃ¼r die Zeit vom 10. bis 18.06.1997 Alg. In einem ergÃ¤nzenden Schreiben vom 11.09.1997 wurde dem KlÃ¤ger mitgeteilt, sein Anspruch ruhe bis zur nÃ¤chsten persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung, mindestens jedoch fÃ¼r sechs Wochen, da er der Aufforderung, sich am 18.06.1997 zur Ã¤rztlichen Untersuchung einzufinden, nicht

nachgekommen sei, ebenso wenig einem weiteren Meldetermin innerhalb von zwei Wochen. Den Widerspruch verwarf die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16.12.1997 als unzulÃ¤ssig.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Landshut (SG) mit Gerichtsbescheid vom 03.02.2000 abgewiesen und auf die BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheides Bezug genommen.

KlÃ¤gers, der sinngemÃ¤Ã beantragt,

die Beklagte unter AbÃ¤nderung bzw. Aufhebung der Bescheide vom 11.09.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.1997 zu verurteilen, ihm Ã¼ber den 18.06.1997 hinaus Alg zu bewilligen.

Die Beklagte erkennt an, dass keine SÃ¤umniszeit angetreten ist und dem KlÃ¤ger unter AbÃ¤nderung des befristeten Bewilligungsbescheides vom 11.09.1997 und Aufhebung der SÃ¤umniszeitmitteilung vom 11.09.1997 sowie unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 16.12.1997 Arbeitslosengeld Ã¼ber den 18.06.1997 hinaus zu bewilligen ist.

Der KlÃ¤ger hat sich zu diesem Anerkenntnis nicht geÃ¤uÃert.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -), ein AusschlieÃungsgrund (Â§ 144 SGG) liegt nicht vor. Wegen der SÃ¤umniszeitfeststellung wurde dem KlÃ¤ger erst nach Ablauf von sechs Wochen Alg wiederbewilligt; aufgrund des ihm zustehenden Leistungssatzes von 396,60 DM wÃ¶chentlich wird der Beschwerdewert von 1.000,00 DM Ã¼berschritten.

Die Berufung ist auch in der Sache begrÃ¼ndet. GemÃ¤Ã Â§ 202 SGG i.V.m. Â§ 307 Abs.1 der Zivilprozessordnung (ZPO) war die Beklagte entsprechend ihres Anerkenntnisses zu verurteilen, unter AbÃ¤nderung bzw. Aufhebung der angefochtenen Bescheide dem KlÃ¤ger Ã¼ber den 18.06.1997 hinaus Alg zu bewilligen. Â§ 307 Abs.1 ZPO ist im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden (BSG SozR 1750 Â§ 307 Nr.1). Wegen des Anerkenntnisses der Beklagten ist eine weitere SachprÃ¼fung nicht veranlasst (BSG SozR 6580 Art.5 Nr.4).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 19.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024